

FR_GERICHTE 603 2017 67 vom 1. Mai 2017

FR Kantonsgericht, 2017-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2017_67

FR: FR_GERICHTE 603 2017 67 du 1 mai 2017

IT: FR_GERICHTE 603 2017 67 del 1 maggio 2017

Regeste

Entscheid des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 12 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SGF 781.1] in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] und Art. 22 SVG; vgl. zur örtlichen Zuständigkeit bei einem Wohnsitzwechsels des Fahrzeugführers während des Administrativverfahrens BGE 108 Ib 139). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels gegen den vorliegenden Zwischenentscheid legitimiert (Art. 76 bzw. 120 VRG). Die Beschwerde-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 frist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 2 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

a) Nach Art. 14 SVG müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen (Abs. 1). Über Fahreignung verfügt, wer unter anderem die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat, frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt und nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen (Abs. 2 lit. b, c, d). Über Fahrkompetenz verfügt, wer die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann (Abs. 3 lit. a, b). Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen (Art. 31 Abs. 2 SVG; Art. 2 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 [VRV; SR 741.11]). Fahruntüchtigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers ein in Art. 2 Abs. 2

VRV aufgezähltes Betäubungsmittel nachgewiesen wird. b) Der Führerausweis ist zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Wegen fehlender Fahreignung wird einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG), oder wenn sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG). Drogensucht wird bejaht, wenn die Abhängigkeit von Drogen derart ist, dass der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet. Allgemein darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn die Person nicht (mehr) in der Lage ist, Drogenkonsum und Strassenverkehr ausreichend auseinanderzuhalten, oder wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass sie im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt. Ein regelmässiger, aber kontrollierter und mässiger Cannabiskonsum erlaubt für sich allein noch nicht den Schluss auf eine fehlende Fahreignung. Von Bedeutung sind die Konsumgewohnheiten der Person, ihre Vorgeschichte, ihr bisheriges Verhalten im Strassenverkehr und ihre Persönlichkeit (BGE 128 II 335 E. 4a; Urteile BGer 1C_445/2012 und 1C_446/2012 vom 26. April 2013 E. 3.1). c) Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (Art. 15d Abs. 1 SVG). Das ist namentlich der Fall bei Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, welche die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen (Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG). Bei Verdacht auf eine Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine verkehrsmedizinische Abklärung angeordnet werden, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen wecken. Hingegen wird für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung nicht zwingend vorausgesetzt, dass die betroffene Person unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gefahren ist

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 oder Betäubungsmittel im Fahrzeug mitgeführt hat (Urteile BGer 1C_445/2012 und 1C_446/2012 vom 26. April 2013 E. 3.1).

E. 4

Nachfolgend ist aufgrund der Beschwerde streitig und zu prüfen, ob die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung dem Beschwerdeführer zu Recht den Führerausweis vorsorglich auf unbestimmte Zeit, bis zur Abklärung der Ausschlussgründe, entzogen hat, und ihn aufforderte, ein Fahreignungsgutachten (durch einen Arzt mit dem Titel "Verkehrsmediziner SGRM" oder einem von der SGRM als gleichwertig anerkannten Titel) einzureichen, welches seine Drogenkonsumgewohnheiten und das mögliche Vorliegen einer chronischen oder periodischen Drogensucht und/oder anderer die Fahreignung beeinträchtigender Faktoren beantwortet. a) Der Beschwerdeführer trägt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass bei seinem Betäubungsmittelkonsum zwar eine gewisse Regelmässigkeit vorliege. Aus diesem Konsum könne aber keine Verbindung mit dem Autofahren abgeleitet werden. Er könne aus beruflichen Gründen nicht jeden Tag konsumieren. Er sei verantwortungsbewusst und wolle seine Arbeit nicht unter seinem Konsum leiden lassen. Dasselbe gelte auch für das Autofahren. Die Vorinstanz habe den Freispruch im Strafurteil nicht respektiert. In casu habe lediglich der zugestandene

Marihuana- Konsum zu einer Busse geführt. Auch habe die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht den Führerausweisentzug aus dem Jahr 2011 mitberücksichtigt. Er könne den gelegentlichen Marihuana-Konsum und das Führen eines Motorfahrzeuges trennen. b) Vorliegend ist der Beschwerdeführer zwar nicht nachweislich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gefahren. Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 31. März 2016 wurden bei ihm gemäss dem entsprechenden polizeilichen Protokoll namentlich Hanfpflanzen, Marihuanareste und diverses Material für den Betrieb einer Hanfanlage (unter anderem eine Canna-Box, Bewässerungssystem und Dünger, Belüftungssystem mit Lampe und Transformatoren, 36 Töpfe) beschlagnahmt. Am 18. November 2016 hat ihn der Polizeirichter vom Vorwurf, dass er Hanf angebaut habe, um diesen an Dritte weiterzuverkaufen, freigesprochen; dies im Wesentlichen deshalb, weil der Anklage nicht zu entnehmen war, um welche Menge es sich handle und an wen der Hanf verkauft wurde. Hingegen wurde er gestützt auf sein Geständnis wegen Eigenkonsums zu einer Busse verurteilt. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme hat der Beschwerdeführer auf die Frage, seit wann er Marihuana konsumiere, angegeben, dass er diese Frage nicht beantworten möchte und von seinem Recht auf Verweigerung der Aussage Gebrauch gemacht. An der Sitzung vom 16. November 2016 vor dem Polizeirichter brachte er namentlich vor, dass er drei Hanfpflanzen grossgezogen habe und den Hanf für sich selber brauchte. Er konsumiere regelmässig Hanf, seit er 17 Jahre alt sei. Er konsumiere eher unregelmässig, aber es könne einmal in der Woche sein. Aus beruflichen Gründen könne er nicht jeden Tag konsumieren. Damit sind die genauen Konsumgewohnheiten des Beschwerdeführers zwar nicht geklärt, ebenso wie die Frage, ob bei ihm – wie die Polizei protokolliert hatte – 15 Hanfpflanzen beschlagnahmt wurden oder wie von ihm vorgebracht lediglich deren drei. Selbst wenn indes der Beschwerdeführer lediglich drei Hanfpflanzen zum Eigenkonsum kultivierte, kann daraus für den Eigengebrauch eine ansehnliche Menge Marihuana gewonnen werden (vgl. zum ungefähren Ertrag, der zu erwarten ist, die Hinweise im Urteil BStGer SK.2010.33 vom 5. Mai 2011 E. 2.4); der entsprechende Konsum vermag nach Ansicht des Kantonsgerichts ernsthafte Zweifel an der Fahreignung zu wecken. Auch ist zu beachten, dass vorsorgliche Entzüge des Führerausweises bzw. Sicherungsentzüge der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, so dass in den betreffenden Verfahren die Unschuldsvermutung nicht gilt (vgl. BGE 140 II 334 E. 6). Aus dem teilweisen Freispruch im Strafverfahren – der sich im Übrigen auf den Vorwurf des Handels bezog – ergibt sich demnach nicht, dass auf den vorsorglichen Entzug des Führerausweises bzw. die Anordnung der

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Massnahmen zum Nachweis der Fahreignung zu verzichten wäre, zumal der Beschwerdeführer ja des Konsums von Betäubungsmitteln gerade schuldig gesprochen wurde. Zudem hat die Vorinstanz – entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde – vorliegend auch zu Recht berücksichtigt, dass ihm bereits im Jahr 2011 wegen zweimaligen Fahrens in nicht fahrfähigem Zustand sowie Verweigerung der Blut- und Urinprobe der Führerausweis für 6 Monate entzogen worden war. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom

E. 7

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (603 2017 73).

E. 8

Die Kosten, die auf CHF 600.- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrens- kosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen (603 2017 67). II. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben (603 2017 73). III. Die Gerichtskosten von CHF 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Partei- entschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 1. Mai 2017/dgr Präsidentin Gerichtsschreiber-Praktikant

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.